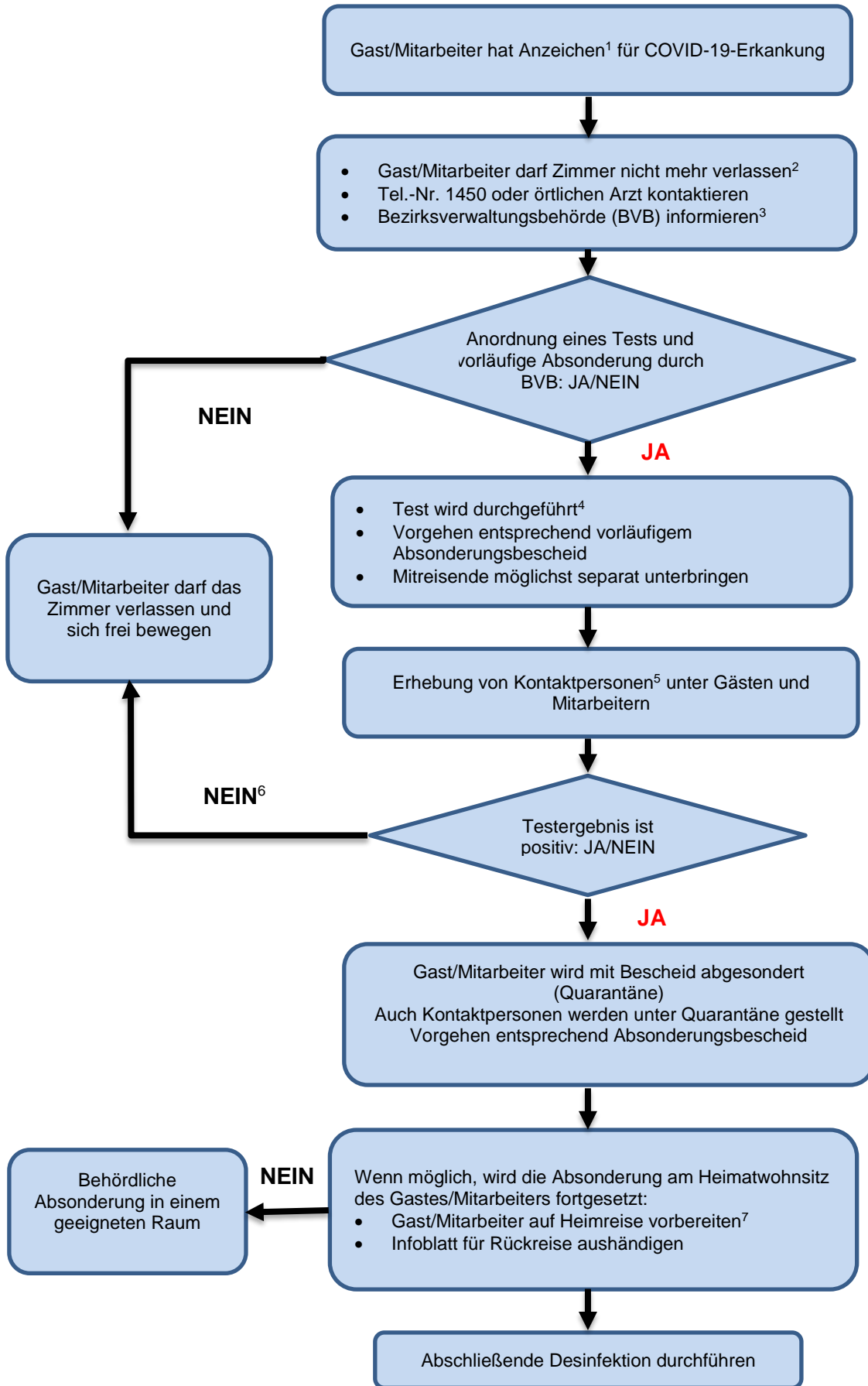


Leitfaden für Maßnahmen bei COVID-19-Verdachtsfall und Erkrankungsfall im Beherbergungsbetrieb



Erklärungen:

1. Anzeichen für eine COVID-19 Erkrankung sind:
 - Fieber
 - Husten
 - Kurzatmigkeit
 - Atembeschwerden
 - Halsschmerzen
 - Katarrh (Entzündung) der oberen Atemwege
 - Plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns

2. Verfügt das Zimmer über keine Sanitäreinheit, darf es kurzfristig und mit Mund-Nasen-Schutz zum Aufsuchen eines reservierten Sanitärraums verlassen werden. Kontakt zu anderen Personen ist auszuschließen; der reservierte Sanitärraum darf nur von der jeweiligen infizierten bzw. ansteckungsverdächtigen Person benutzt werden. Essenszustellung vor die Zimmertür, bei Versorgung Hygienevorschriften strikt einhalten. Mitreisende haben den Kontakt zu anderen Personen bis zum Vorliegen des Testergebnisses ebenfalls zu unterlassen.

3. Die Verständigung des Fachpersonals unter 1450 (Tag und Nacht erreichbar) oder des Arztes erfolgt durch den Gast selbst. Soweit erforderlich ist er dabei durch die Rezeption zu unterstützen. Die Information an die Bezirksverwaltungsbehörde erfolgt durch den Betreiber des Beherbergungsbetriebs oder dessen Mitarbeiter über folgende Telefonnummern:
 - BH Braunau: 07722 / 803 60336
 - BH Freistadt: 07942 / 702 62333
 - BH Gmunden: 07612 / 792 63 335 oder 63 332
 - BH Grieskirchen-Eferding: 07248 / 603 64334
 - BH Kirchdorf: 07582 / 685 65302
 - BH Linz-Land: 0732 / 69414 66320
 - BH Perg: 07262 / 551 67330
 - BH Ried: 07752 / 912 68330
 - BH Rohrbach: 07289 / 8851 69330
 - BH Schärding: 07712 / 3105 70360
 - BH Steyr-Land: 07252 / 52361 71337
 - BH Urfahr-Umgebung: 0732 / 731301 72333
 - BH Vöcklabruck: 0664 / 8298123
 - BH Wels-Land: 07242 / 618 74330
 - Magistrat Linz: 0732 / 7070 2630
 - Magistrat Steyr: 07252 / 575 241 oder 243 oder 244
 - Magistrat Wels: 07242 / 235 4401

4. Hinweis: Je nach Kapazitäten können Wartezeiten bis zum Vorliegen des Testergebnisses entstehen.

5. Definition Kontaktperson Kategorie 1: vgl. Fachinformation „Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung“ des Bundesministeriums für Gesundheit, Soziales, Pflege und Konsumentenschutz (<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Fachinformationen.html>), beispielsweise Kontakt von kumulativ mehr als 15 min unter 2 m bis 2 Tage vor Symptombeginn.

6. Die Bezirksverwaltungsbehörde informiert über negativen Befund.

7. Für eine Rückreise sind die jeweils gültigen Bestimmungen zu beachten. Für Gäste, die hospitalisiert oder nicht reisefähig sind, wird auf die allgemein bekannten Rückholversicherungen verwiesen. Für komplexere Rückreisefituationen (z.B. Familie in PKW, KFZ-Lenker erkrankt, Kontaktpersonen ohne Führerschein) wird empfohlen, als Serviceleistung der Tourismuswirtschaft beispielsweise mit regionalen Reisetransportunternehmen eine organisierte Rückreise vorzubereiten.

Hinweise zu allgemeinen Hygienevorschriften:

Die allgemeinen Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstandhalten, Niesetikette, Verwendung von Mund-Nasen-Schutz sind wichtige und wesentliche Bestandteile zur Vermeidung von Übertragung von Erkrankungen und sind daher strikt und eigenverantwortlich einzuhalten.